

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Sportamt

**Änderung der Hallenbenutzungsordnung
vom 17.06.1993**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sportausschuss	21.04.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	02.06.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sport- und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Hallenbenutzungsordnung gemäß Anlage.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Hallenbenutzungsordnung

Sitzung des Sportausschusses vom 21.04.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 02.06.2005

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

UM 8 Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern

SOZ 13 Gesundheit fördern, gesündere Kindheit ermöglichen

SOZ 14 Zeitgemäßes Sportangebot sichern

Begründung:

Durch die Hallennutzung in Verbindung mit der Hallenbenutzungsordnung wird umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative gefördert sowie der Erhalt der Gesundheit und ein zeitgemäßes Sportangebot gesichert.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)

(keine)

Begründung:

(keine)

Begründung:

Bei der Regulierung eines Schadensfalles wurde vom Rechtsamt der Stadt Heidelberg festgestellt, dass eine Änderung der Haftungsklausel bei der Hallenbenutzungsordnung notwendig ist. Dies wurde in der nun vorgelegten Fassung der Hallenbenutzungsordnung geändert bzw. entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurden aus gegebenem Anlass Regelungen für das Barfußtraining und Inline-Skating sowie für die Benutzung von Harzwachs neu aufgenommen.

Geändert, angepasst bzw. neu aufgenommen werden:

unter § 3, Abs. 1: „privatrechtliches“ entfällt.

unter § 7, Abs. 1:

„*Barfußtraining ist nicht erlaubt*“. Satz wird neu eingefügt.

Abs. 2:

„*In Sporthallen mit Parkettboden ist grundsätzlich Inline Skating nicht gestattet; die Sporthallen, in denen Inline Skating erlaubt ist, dürfen nur mit Rollen befahren werden, die ausschließlich in der Halle genutzt werden*“. Satz wird neu eingefügt.

unter § 9, letzter Satz: „*Das Benutzen von Harzwachs ist in den Hallen grundsätzlich nicht erlaubt*“. Satz wird neu eingefügt.

unter § 14, Abs. 1:

„Der Verein haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehenden Schäden *nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verpflichtung, die überlassenen Einrichtungen vor Nutzung der Halle gem. § 9 auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dabei festgestellte Schäden unverzüglich den Beauftragten der Stadt zu melden, ist zu berücksichtigen*“.
Die kursiv gedruckten Passagen werden ergänzt.

Absatz 3: Der Verein stellt die Stadt von etwaigen *gesetzlichen* Haftpflichtansprüchen Dritter frei, *die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen*.
Die kursiv gedruckten Passagen werden ergänzt.

Aufgrund des Hinweises des nichtgemeinderätlichen Mitglieds des Sportausschusses, Herrn Ritzhaupt, in der Sitzung am 25.01.2005, wurde vom Rechtsamt geprüft, ob § 14 Abs. 2 der Hallenbenutzungsordnung um den Zusatz „mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit und Vorsatz“ (o.ä.) erweitert werden muss.

Deshalb wurde vor Eintritt in die Tagesordnung zum Haupt- und Finanzausschuss am 17.02.2005 sowie dem Gemeinderat am 24.02.2005 dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt.

Nach Prüfung empfiehlt das Rechtsamt, den Hinweis von Herrn Ritzhaupt aufzugreifen und § 14 Abs. 2 der Hallenbenutzungsordnung um einen neuen Satz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„ Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.“

Dieser Satz wurde nun zusätzlich in die Hallenbenutzungsordnung aufgenommen.

gez.

Prof. Dr. von der Malsburg